

Die Stadt Bühl (vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hubert Schnurr)
und die Gemeinde Bühlertal (vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Peter Braun)
schließen folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Bühl (übertragende Gemeinde) überträgt gem. § 25 GKZ die Entsorgung der Abwässer der auf Gemarkung Bühl gelegenen Grundstücke Flst. Nr. 2749 bis 2753 zur Erfüllung in eigener Zuständigkeit auf die Gemeinde Bühlertal (erfüllende Gemeinde).
- (2) Mit der Aufgabenübertragung nach Abs. (1) wird auch die Befugnis zum Erlass der Abwassersatzung gem. § 26 GKZ auf die beauftragte Gemeinde übertragen.

§ 2 – Kosten

Zur Deckung der entstehenden persönlichen und sächlichen Ausgaben erhebt die erfüllende Gemeinde die öffentlichen Abgaben nach ihrer Abwassersatzung. Ein darüberhinausgehender Kostenausgleich zwischen den beteiligten Vertragsparteien findet nicht statt.

§ 3 – öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung der erfüllenden Gemeinde bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 im Gebiet der übertragenden Gemeinde hat nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bühl zu erfolgen.

§ 4 – Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2031.

Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Stadt Bühl, den

(Oberbürgermeister Schnurr)

Gemeinde Bühlertal, den

(Bürgermeister Braun)